

Beschluss der JuMiKo zur Errichtung eines „Großen Familiengerichtes“

74. Konferenz am 12.6.2003

Berichterstattung: Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und -minister halten einen weiteren Ausbau der Zuständigkeiten der Familiengerichte für notwendig, um tatsächlich zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten auch zusammenhängend entscheiden zu können. „Große Familiengerichte“ ermöglichen einen zweckmäßigeren Einsatz justizieller Ressourcen, vereinfachen die gerichtlichen Verfahren und verbessern den Rechtsschutz der Beteiligten. Damit werden sie der Prägung familiärer Lebensbereiche und dem auf diesen bezogenen Schutzauftrag des Staates in besonderem Maße gerecht.
2. Es ist deshalb zu prüfen, welche weiteren Streitigkeiten und Aufgaben den Familiengerichten sinnvollerweise zu übertragen sind, insbesondere hinsichtlich der trennungs-, ehescheidungs- oder aufhebungsbedingten vermögensrechtlichen Streitigkeiten von Ehegatten oder Lebenspartnern und hinsichtlich der Aufgaben der Vormundschaftsgerichte, soweit sie Minderjährige betreffen.
3. Die Bundesministerin der Justiz wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die bereits gebildete Expertengruppe zur Reform des familiengerichtlichen Verfahrens diesem Anliegen bei ihren Arbeiten Rechnung trägt.

Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2003 – PKHB 2003)

vom 16.6.2003

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 27.7.2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die vom 1.7.2003 bis zum 30.6.2004 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für die Partei 364 EUR,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner 364 EUR,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 256 EUR.

ARD-Ratgeber Recht zur Patientenverfügung

Moderation: Karl-Dieter Möller

Die Medizin und die Pflorgetechnik machen ständig Fortschritte. So ist es heute auch möglich, dass Bewusstlose jahrelang in einem nur vegetativen Zustand überleben. Die dadurch dem Tod abgerungenen Jahre werden aber vielfach im Siechtum verbracht. Fragt man Angehörige, Bekannte, aber auch Ärzte, ob sie in einem derartigen Zustand weiter-

leben wollen, ist die Antwort nahezu immer ein eindeutiges: Nein. Aber selbst wenn dieses eindeutige Nein in einer sog. Patientenverfügung genau umschrieben wurde, hat der BGH mit einer neuen Entscheidung zu Patientenverfügungen für Unsicherheit gesorgt. In welchen Fällen müssen Richter entscheiden, ob die Geräte abgestellt werden?

Patientenverfügung:

Flüssige Nahrung. An diesem Schlauch hängt das Leben von Wilma W. Jede Woche besucht Dieter Deutscher seine Tante im Heim. 100 Jahre ist sie alt. Vor vier Jahren fiel die Tante ins Koma. Seitdem dämmert sie vor sich hin. Für Dieter D. steht fest: Die Tante hätte nie künstlich ernährt werden wollen. Er möchte die Ernährung beenden.

Dieter D.: „Das wäre nie ihr Wille gewesen, so dahinzuvervegetieren. Also, so zu sterben, wünschte sie sich selbst nicht und keinem anderen. Also, das hätte sie nie auf sich zukommen lassen, da hätte sie selbst initiiert wegen einer Hilfe.“ Die Heimleitung lehnt das aber strikt ab. Die Tante wird weiter künstlich ernährt. Denn Wilma W. hat nie aufgeschrieben, ob und wie sie behandelt werden möchte. Jetzt kann man sie nicht mehr fragen.

In diese Situation kann jeder kommen, ob durch Unfall oder Krankheit. Dann muss mühsam erforscht werden, was der Patient in einer solchen Lage gewollt hätte. Angehörige, Freunde, Ärzte und Pflegepersonal können befragt werden. Aber:

Dörte Burwitz, Vormundschaftsrichterin, Amtsgericht Lübeck: „Wenn das alles nicht dahin führt, dass ich eine bestimmte Lösung als seinen Willen feststellen kann, dann im Zweifel für das Leben, dann bleibt er auch am Leben.“

Einfacher ist es, wenn eine sog. Patientenverfügung oder ein Patiententestament vorliegt. Darin kann man festlegen, ob man z.B. an Apparate angeschlossen werden möchte. Die Ärzte sind an solche Verfügungen gebunden. Das gilt allerdings nur, wenn ganz eindeutig und sicher ist, was der Patient wollte.

Aber: Eine Patientenverfügung allein reicht zum Abschalten nicht aus.

Diese Erfahrung machte Jörg S. Sein Vater fiel nach einem Infarkt ins Koma. Seit mehr als 2 Jahren musste er künstlich ernährt werden. Mit einer Patientenverfügung hatte der Vater vorgesorgt. Er wollte nicht künstlich ernährt werden.

Jörg S.: „Weit vor dieser Sache hat mein Vater immer wieder davon gesprochen, er möchte nicht irgendwie von Maschinen abhängig sein oder vor sich hinvegetieren, als wenn er das geahnt hätte. Und diesen Wunsch wollten wir ihm eigentlich erfüllen, nachdem so ein halbes Jahr vergangen war und wir merkten, und auch die Ärzte sagten, da besteht keine Chance, dass sich jemals wieder der Zustand verbessert.“

Doch die Ärzte wollten den Vater nicht einfach so verhungern lassen. Sein Fall kam bis vor den BGH in Karlsruhe. Die höchsten Zivilrichter entschieden: Das Vormundschaftsgericht muss den Behandlungsabbruch genehmigen. Auch wenn eine Patientenverfügung vorliegt. Das gilt, wenn sich Arzt und Betreuer nicht einig sind. Aber:

Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende Richterin Bundesgerichtshof: „Das Vormundschaftsgericht soll nur in solchen Konfliktsituationen entscheiden. Es ist keineswegs daran gedacht gewesen, dass das Vormundschaftsgericht nun an jedem Sterbebett steht und darüber entscheidet, ob und welche Maßnahmen noch für den Patienten getroffen werden müssen.“

Also: keine Bevormundung der Bürger. Die eine Seite: Patienten – wie in unserem Fall – sollen geschützt werden. Das bedeutet: Ein Richter muss die Patientenverfügung

überprüfen und feststellen, dass die Krankheit einen unumkehrbaren tödlichen Verlauf genommen hat.

Dr. Meo-Micaela Hahne, Vorsitzende Richterin Bundesgerichtshof: „Die andere Seite ist die von Ärzten, Pflegepersonal, Verwandten und Betreuern, dass diese sich bei der unsicheren Rechtslage doch jetzt einigermaßen durch die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts sicher sein können, dass sie das Rechte getan haben, dass sie also nicht Gefahr laufen, wegen dieser Entscheidung möglicherweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden.“

Mit dieser Grundsatzentscheidung werden die Vormundschaftsrichter bei den Amtsgerichten zur Prüfinstanz.

Dörte Burwitz, Vormundschaftsrichterin Amtsgericht Lübeck: „Man ist das Zünglein an der Waage und ob man „ja“ sagt oder „nein“ sagt, davon hängt dann ab, ob der Patient lebt oder stirbt. Aber die Grundlage dieser Entscheidung bleibt ja immer der Wille des Betroffenen.“

Doch damit vor Gericht der Wille des Patienten Bestand hat, sollte man Folgendes beachten:

An sich reicht es, ein Formular auszufüllen. Für das Gericht ist es aber besser, wenn die Verfügung eigenhändig geschrieben ist. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

Wichtig: Beschreiben Sie die Situation eindeutig, bei der Sie auf lebenserhaltende Maßnahmen verzichten wollen.

Am besten ist es, wenn der Hausarzt mit unterschreibt. Damit ist sichergestellt, dass Sie über die Folgen aufgeklärt worden sind. Informieren Sie Ihre Familie. Auch die Angehörigen sollten Ihre Wünsche kennen. Die Verfügung sollte jährlich neu unterschrieben werden. Ihr Wille bleibt somit aktuell.

Im Fall von Wilma W. überlegen die Angehörigen, wie ihre Tante in Würde sterben darf.

Für Jörg S. kam die Entscheidung des BGH zu spät. Sein Vater ist vor wenigen Tagen gestorben.

Nach-Moderation:

Patientenverfügungen gibt es z.B. bei den Kirchen und Verbraucherzentralen. Adressen stehen im Internet und im Sendemanuskript.

Zusatzinformationen:

Verhältnis Arzt – Patient

Grundsätzlich gilt: Der Patient muss in jede ärztliche Behandlung einwilligen, z.B. wenn eine Magensonde gelegt wird. Aber auch wenn die künstliche Ernährung fortgeführt werden soll, benötigt der Arzt die Einwilligung des Patienten. Ein ärztlicher Eingriff ohne Einwilligung des Patienten ist rechtswidrig. Behandelt der Arzt den Patienten gegen seinen Willen, macht sich der Arzt wegen einer Körperverletzung strafbar.

Ist der Patient bei Bewusstsein, gibt es eigentlich keine Probleme. Der Arzt kann den Patienten selbst fragen, ob er z.B. mit der bevorstehenden Operation einverstanden ist.

Doch was gilt, wenn der Patient nicht mehr entscheiden kann, weil er bewusstlos ins Krankenhaus eingeliefert wurde oder verwirrt ist?

Der mutmaßliche Wille

In diesen Fällen muss gefragt werden, was der Patient gewollt hätte, wenn man ihn noch fragen könnte. Juristen nennen das den mutmaßlichen Willen. Z.B. können Angehörige befragt werden, wie sich der Patient früher geäußert hat.

Patientenverfügung

Einfacher ist es, wenn eine Patientenverfügung (oft auch Patiententestament genannt) vorliegt. Darin kann man im Voraus festlegen, ob und wie man ärztlich behandelt werden will. Wichtig: Der Wille des Patienten ist für alle verbindlich!

Betreuer

Ist für den Patienten ein Betreuer bestellt – etwa weil dieser bewusstlos ist –, muss er den Willen des Patienten gegenüber Arzt und Pflegepersonal durchsetzen, z.B. die künstliche Ernährung zu beenden. Der Patientenwille bindet also auch den Betreuer.

Eine Patientenverfügung allein reicht zum Abschalten aber nicht aus.

Vormundschaftsrichter

Bislang war rechtlich umstritten, ob ein Betreuer für das Abstellen der Geräte eine richterliche Genehmigung braucht. Der BGH hat nun klargestellt: Eine Patientenverfügung ist verbindlich. Bevor jedoch Geräte abgeschaltet oder die künstliche Ernährung eingestellt werden kann, muss der Betreuer die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts einholen, auch wenn eine Patientenverfügung vorliegt.

Der Vormundschaftsrichter muss in bestimmten Fällen eingeschaltet werden:

- Wenn der Patient nicht mehr für sich selbst entscheiden kann,
- seine Krankheit unumkehrbar zum Tod führt,
- und wenn der Arzt eine lebensverlängernde Behandlung (z.B. künstliche Ernährung) anbietet,
- die aber dem Willen des Patienten widerspricht.

Nur in diesen Konfliktfällen soll das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden.

Damit soll einerseits der Patient geschützt werden. Der Richter prüft die Patientenverfügung und ob tatsächlich die Situation eingetreten ist, die sich der Patient vorgestellt hat, also ob die Krankheit einen unumkehrbaren tödlichen Verlauf genommen hat.

Andererseits sollen Ärzte und Betreuer sicher sein, dass sie wegen eines Behandlungsabbruchs nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können.

Was prüft der Vormundschaftsrichter?

Das Vormundschaftsgericht soll nicht Richter über Leben und Tod sein. Es soll auch nicht generell ärztliches Verhalten am Ende des Lebens kontrollieren. Es entscheidet auch nicht selber, ob eine lebensverlängernde Maßnahme abgeschaltet werden soll. Vielmehr soll der Vormundschaftsrichter sicherstellen, dass der Wille des Patienten ordnungsgemäß ausgeführt wird.

Der Vormundschaftsrichter prüft, ob die Patientenverfügung wirksam ist und ob der Patient tatsächlich in der Situation ist, die er in seiner Verfügung beschrieben hat. Insbesondere muss der Richter darauf achten, ob die Verfügung gefälscht ist oder vielleicht durch spätere Verfügungen außer Kraft gesetzt worden ist.

Um das herauszubekommen, wird sich der Vormundschaftsrichter ein genaues Bild vom Patienten machen, mit Angehörigen, Freunden, dem Arzt und Pflegepersonal sprechen. Wenn es erforderlich ist, kann der Richter auch ein ärztliches Gutachten anfordern.

Wie verfasst man eine Patientenverfügung?

Es gibt zahlreiche Muster und Formulare. Es gibt keine Formvorschriften, insbesondere muss man die Patientenverfügung nicht notariell beurkunden lassen. Am besten ist es jedoch, wenn Sie die Verfügung eigenhändig schreiben. Denn damit wird unterstellt, dass Sie sich auch wirklich mit dem Inhalt auseinandergesetzt haben.

Egal, ob Sie ein Muster abschreiben oder ein Formular ausfüllen, wichtig ist, dass Sie dabei auf Folgendes achten:

- Sie müssen die Situation eindeutig beschreiben, bei der sie auf lebenserhaltende Maßnahmen verzichten wollen.
- Am besten ist es, wenn der Hausarzt mit unterschreibt, damit ist sichergestellt, dass Sie über medizinische Folgen aufgeklärt worden sind, und kann notfalls als Zeuge befragt werden.

- Informieren Sie Ihre Familie, damit auch die Angehörigen ihre Wünsche kennen.
- Die Verfügung sollte jährlich neu unterschrieben werden, damit machen Sie deutlich, dass die Verfügung noch aktuell ist.

Sie können die Verfügung jederzeit widerrufen.

Die Patientenverfügung sollten Sie so aufbewahren, dass sie im Notfall schnell gefunden werden kann. Am besten geben Sie auch ein Exemplar Ihrem Hausarzt.

Und wichtig: Damit die Ärzte wissen, dass Sie eine Patientenverfügung abgeschlossen haben, führen Sie am besten ein kleines Kärtchen im Geldbeutel mit sich.

Medieninfos:

Patiententestament

Judith Knieper, „Patiententestament“, aus der ARD-Ratgeber RECHT Buchreihe, dtv 2001, 146 S., 8,50 EUR

Patientenverfügung,

Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügung

Ratgeber der Verbraucherzentralen, ISBN: 3-933705-23-1, 88 S., 4,80 EUR

Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten – richtig beraten?

Axel Bauer/Thomas Klie, 380 S., ISBN: 3-8114-5043-3, Müller Verlag, 29 EUR

Eine gute **Patientenverfügung** gibt es in der Broschüre „Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter“, erhältlich beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Referat für Öffentlichkeitsarbeit, Prielmayerstr. 7, 80097 München, www.justiz.bayern.de. Sie bekommen die Informationen, wenn Sie einen DIN-A 4 Briefumschlag (auf den Sie eine Briefmarke mit 1 Euro 53 Cent kleben) mit Ihrer Adresse dorthin schicken. Die Broschüre ist kostenlos. Die Broschüre ist auch über die Redaktion des ARD-Ratgeber Recht erhältlich.

Christliche Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

2. Aufl. 2003, Handreichung und Formular der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland i.V.m. den weiteren Mitglieds- und Gastkirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland

http://www.ekd.de/patientenverfuegung/2064_cpv.html

Patiententestament, Patientenverfügung, „damit mein Wille respektiert wird.“

Antworten auf ihre Fragen,

Fachhochschulverlag Frankfurt am Main, ISBN: 3-931297-85-3, 64 S., 4,10 EUR

Patientenrechte am Ende des Lebens, dtv, ISBN 3423 056967, 10,50 EUR

Wichtige Urteile:

- Grundsatzentscheidung des BGH: Urt. v. 13.9.1994, Az.: 1 StR 357/94:

Der mutmaßliche Wille des Patienten ist entscheidend.

- Beschl. des BGH v. 17.3.2003, Az.: XII ZB 2/03: Das Vormundschaftsgericht muss zustimmen, wenn lebensverlängernde Maßnahmen beendet werden sollen. Vgl. *Rakete-Dombek* in FF 2003, 178 (in diesem Heft).

- Urteil des BGH v. 25.3.2003, Az.: VI ZR 131/02: Eine Operation ohne Einwilligung des Patienten ist rechtswidrig. Diese Entscheidungen können Sie gegen Kostenerstattung anfordern: BGH, 76125 Karlsruhe. Außerdem sind sie nachzulesen im Internet unter www.bundesgerichtshof.de oder in der juristischen Fachzeitschrift NJW 2002, 1588 ff.

Links:

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/zme/verfuegungen.htm>

Beim Zentrum für Medizinethik der Ruhr Universität Bochum finden Sie eine Liste von Links zu Formulierungsvor-

schlägen/Formularen für Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Südwestrundfunk und des Moderators K. D. Möller

Wichtige Aufsätze in anderen Zeitschriften¹

1. Barwertverordnung

Der BGH hatte im Beschluss vom 5.9.2001 (FF 2001, 201 = FamRZ 2001, 1695) eine Anwendung der Barwertverordnung nur bis zum 31.12.2002 für zulässig gehalten. Das BMJ hatte Mitte Oktober 2002 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Rechts des Versorgungsausgleichs vorgelegt.

Dieser Referentenentwurf traf auf die Kritik der Praktiker in Justiz und Anwaltschaft (vgl. die Resolution der ARGE Familien- und Erbrecht nach der Herbsttagung in Würzburg, FF 2002, 189 und FF 2002, 208).

Die aktualisierte Barwertverordnung, die rückwirkend zum 1.1.2003 in Kraft getreten ist, enthält der längeren Lebenserwartung entsprechend höhere Kapitalisierungsfaktoren, die zu einem höheren Barwert und damit zu einem höheren Wert der dynamisierten nicht voll dynamischen Versorgungsansprüche führen.

Die Wogen haben sich inzwischen geglättet. Die Zukunft des Versorgungsausgleichs ist aber nach wie vor Gegenstand von Aufsätzen (insbesondere *Bergner*; FamRZ 2003, 65, FPR 2003, 225 f. und NJW 2003, 1625 f.: Die neue Barwertverordnung und ihre Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich in der Praxis). Außerdem haben der im Bundesjustizministerium seit langem mit der Materie befasste Beamte *Klattenhoff* sowie *Schmeiduch* sich in der FamRZ intensiv mit der Materie beschäftigt: „Was nun: Entscheidungs- und Verfahrensmöglichkeiten bis zum Inkrafttreten einer (vorläufigen) Neuregelung des Versorgungsausgleichs“ (FamRZ 2003, 409 f.). *Bergmann* befasst sich in einem Übersichtsaufsatz mit „Aktuellen Entwicklungen im Versorgungsausgleich“, FuR 2003, 108 ff.

2. Unterhaltsrecht

Grundsätzliche Fragen der Unterhaltsgerechtigkeit behandelt *Diederichsen* in FuR 2002, 289 (Vortrag auf der Jahrestagung des DAI in Köln vom 24.5.2002).

Nach wie vor ist die Rechtsprechungsänderung durch den BGH und das Bundesverfassungsgericht Gegenstand mehrerer Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften. *Scholz* (FamRZ 2003, 265) und *Gerhardt*, (FamRZ 2003, 272) versuchen zu klären, welche Sachverhaltsbereiche nach der alten Anrechnungsmethode oder der Differenzmethode zu regeln sind. Die Neubewertung der ehelichen Lebensverhältnisse macht erhebliche Probleme. Dies betrifft natürlich vor allem auch die Frage der Haushaltsführung für Dritte als Surrogat. Mit der Entscheidung des OLG Oldenburg (FamRZ 2002, 1488) beschäftigt sich insbesondere *Born* in dem umfangreichen Aufsatz „Bestrafung durch die Hintertür? – Die unterhaltsrechtliche Behandlung geldwerter Versorgungsleistung nach der neuen Hausfrauen-Rechtspre-

¹ Aus der Fülle von Aufsätzen in anderen Zeitschriften hat die Redaktion subjektiv Aufsätze herausgegriffen, die lesenswert sind. Erfasst ist der Zeitraum vom 1.10.2002 bis 30.6.2003.